

RS OGH 1991/7/9 10ObS188/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1991

Norm

ASVG §204 Abs1

Rechtssatz

Besteht für eine durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachte Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf Krankengeld aus der Krankenversicherung, ruht dieser Anspruch aber gemäß § 143 Abs 1 Z 2 oder 3 wegen Anstaltspflege oder Anspruches auf Weiterleistung von mehr als fünfzig von Hundert der Bezüge bis zur sechsundzwanzigsten Woche nach Eintritt des Versicherungsfalles, so fällt die Versehrtenrente erst mit der siebenundzwanzigsten Woche nach dem Eintritt des Versicherungsfalles an.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 188/91
Entscheidungstext OGH 09.07.1991 10 ObS 188/91
Veröff: SZ 64/90 = SSV-NF 5/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0084262

Dokumentnummer

JJR_19910709_OGH0002_010OBS00188_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at